

## INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Ethnologie mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung	Seite 2
Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“	Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt)

## Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

### Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Ethnologie mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 20. November 2002 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Ethnologie vom 16. Februar 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 31/2000) erlassen:

#### Artikel I

1. § 11 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und die Studienleistungen, die bei der Anmeldung zur Magisterprüfung nachzuweisen sind, werden durch Leistungsnachweise bescheinigt.“

2. § 14 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den 6 Grundkursen sind durch Leistungsnachweise gemäß § 11 nachzuweisen.“

3. § 16 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den 3 Grundkursen sind durch Leistungsnachweise gemäß § 11 nachzuweisen.“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung studienbegleitend gemäß § 13 Buchstabe a) der Magisterprüfungsordnung abgeschlossen. Für die studienbegleitende Form der Zwischenprüfung sind insbesondere die Maßgaben von § 14 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung zu beachten.“

#### Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Haupt- oder Nebenfach im Teilstudiengang Ethnologie mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung an der Freien Universität Berlin nach deren Inkrafttreten aufnehmen.

## Fachbereich Rechtswissenschaft

### Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 14 Absatz 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und 26/2002) und § 34 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F. vom 17. November 1999 (GVBl S.630) zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl S. 534) am 20. November 2002 die folgende Ordnung erlassen.)\*

#### § 1

##### Hochschulgrad

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht den Hochschulgrad "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist".

(2) Über den Erwerb des Hochschulgrades wird eine Urkunde ausgestellt (Anlage 1 und 2).

#### § 2

##### Berechtigte

(1) Der Hochschulgrad nach § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten erteilt.

(2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, die

(a) unmittelbar vor der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung mindestens zwei Semester im Studiengang Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin immatrikuliert waren und

(b) erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung beim Justizprüfungsamt Berlin abgelegt haben.

(3) Die Verleihung des Hochschulgrades ist ausgeschlossen, sofern die oder der Berechtigte bereits anderweitig den Diplomgrad oder einen gleichwertigen Hochschulgrad aufgrund der Ersten Juristischen Staatsprüfung erworben oder beantragt hat.

#### § 3

##### Verfahrensvorschriften

(1) Der Antrag gemäß § 2 Absatz 1 ist schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in beglaubigter Fotokopie beizufügen:

(a) zwei Immatrikulationsbescheinigungen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 lit. a),

(b) das Zeugnis über die Erste Juristische Staatsprüfung zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 lit. b).

\*) Diese Ordnung ist durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 13. Januar 2003 bestätigt worden.

Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller den Diplomgrad oder einen gleichwertigen Hochschulgrad aufgrund der Ersten Juristischen Staatsprüfung anderweitig nicht erworben oder beantragt hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 2 vor, so vollzieht die Dekanin/der Dekan die Verleihung des Hochschulgrades durch Aushändigung oder Übersendung der Urkunde.

(4) Für die Erteilung des Hochschulgrades ist von Antragstellerinnen und Antragstellern eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührenordnung Berlin zu entrichten. Die Aushändigung oder Übersendung der Urkunde erfolgt nur gegen den Nachweis der Einzahlung der Verwaltungsgebühr.

(5) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung gemäß § 2 nicht vorgelegen haben oder wird die Erste Juristische Staatsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen. Im Übrigen gelten für die Entziehung des Hochschulgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

**Anlage 1**  
**zu § 1 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“**  
**der Freien Universität Berlin**

**Freie Universität Berlin**  
**Fachbereich Rechtswissenschaft**

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht mit dieser Urkunde aufgrund der am ..... beim Justizprüfungsamt Berlin bestandenen **Ersten Juristischen Staatsprüfung**

Frau

.....

geboren am .....

in .....

den Hochschulgrad

**Diplom-Juristin**  
**(Dipl.-Jur.)**

Berlin, den .....

L.S.

.....  
Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs Rechtswissenschaft

**Anlage 2**

**zu § 1 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist"  
der Freien Universität Berlin**

**Freie Universität Berlin  
Fachbereich Rechtswissenschaft**

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht mit  
dieser Urkunde aufgrund der am ..... beim Justizprüfungsamt Berlin  
bestandenen **Ersten Juristischen Staatsprüfung**

Herrn

.....

geboren am .....

in .....

den Hochschulgrad

**Diplom-Jurist  
(Dipl.-Jur.)**

Berlin, den ..... L.S.

.....  
Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs Rechtswissenschaft